

Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Bremen

Nr.4	15.März 2012	
------	--------------	--

Herausgeber: Universität Bremen - Der Rektor, Bibliothekstraße , 28359 Bremen
Redaktion: Referat 01-Rektoratsangelegenheiten / andrea.siemering@vw.uni-bremen.de

Inhalt:

Aufnahmeordnung (AO) für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 215
AO für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 219
AO für den Masterstudiengang „Soziologie u. Sozialforschung“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 223
AO für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 227
AO für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 231
AO für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 235
AO für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 239
AO für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 243
AO für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 247
AO für den Masterstudiengang „Computergestützte Materialwissenschaft“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 251

AO für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich Geowissenschaften der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 255
AO für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 261
AO für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 265
AO für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 271
AO für den Masterstudiengang „Produktionstechnik (Pt.) I und Pt. II“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 275
AO für den Masterstudiengang „System Engineering“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 279
AO für den Masterstudiengang „Technomathematik“ der Universität Bremen vom 15.02.2012	Seite 283

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geschichte“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Geschichte sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in Geschichte oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalente Leistungen.
- b. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- c. Ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach Geschichte begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Geschichte werden zum jeweiligen Wintersemester bzw. zum Sommersemester (für Fortgeschrittene) der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober bzw. der 1. April (für Fortgeschrittene).

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (für Fortgeschrittene 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1c.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge auf Grundlage der Note des vorherigen Studiums gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(3) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter,
- 1 Studierenden.

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 26. Januar 2009.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Informatik“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Informatik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss an einer Universität oder Fachhochschule, der Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Punkten nach dem ECTS (European Credit Transfer System) entspricht.

(2) Der Bachelorabschluss muss in Informatik erbracht worden sein oder in einem verwandten Studiengang wie z. B. Medieninformatik, Systems Engineering, Mathematik, Elektrotechnik, wenn die Bewerberin/der Bewerber Studienleistungen in Informatik im Umfang von mindestens 108 Kreditpunkten vorweisen kann.

(3) Es müssen Deutschkenntnisse vorliegen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Es ist ein Empfehlungsschreiben, welches nicht älter als 2 Jahre sein soll, eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin der Hochschule, an der das vorherige Studium absolviert wurde, oder der Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung einzureichen.

(5) Es ist ein Motivationsschreiben (von max. 2 Seiten) einzureichen, das

- das besondere Interesse am Masterstudiengang „Informatik“ begründet,
- die eigene Qualifikation für den Studiengang darlegt,
- bisherige Projekterfahrungen darlegt,
- die eigenständige Perspektive für die wissenschaftliche Arbeit im Masterstudium darlegt und
- ggf. das gewünschte Masterprofil benennt.

(6) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie des Sprachnachweises Absatz 3 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Studienbeginn Wintersemester) bzw. 30. Juni (Studienbeginn Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Auswahl der Bewerberinnen/ Bewerber

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen und bildet eine Rangliste auf der Grundlage folgenden Bewertungsschemas:

- zu 70% Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP),
- zu 15% Motivationsschreiben gem. § 1 Absatz 5
- zu 15% Empfehlungsschreiben gem. § 1 Absatz 4 oder Nachweis einschlägiger beruflicher Erfahrung.

(4) Anhand der Bewerbungsunterlagen und der Kriterien gemäß Absatz 2 schlägt der Prüfungsausschuss eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder des Ausschusses, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Der Rektor entscheidet über die Zulassung.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- a. Zulassungsantrag,
- b. Nachweise der in § 1 Absatz 1 bis 4 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,

- c. tabellarischer Lebenslauf,
- d. Darstellung des bisherigen Studienverlaufs,
- e. Empfehlungsschreiben einer Hochschullehrerin/eines Hochschullehrers,
- f. ggf. Nachweis von einschlägiger beruflicher Erfahrung,
- g. Motivationsschreiben.

(4) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(5) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungsschluss ist der 31. Mai (Wintersemester) bzw. der 15. Januar (Sommersemester).

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ der
Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem sozialwissenschaftlichen Studiengang oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen, wobei der Gesamtnotendurchschnitt zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens 2,5 betragen muss.
- b. mindestens 24 CP im Bereich der standardisierten und/oder nicht standardisierten Erhebungs- und Auswertungsmethoden der empirischen Sozialforschung, nachgewiesen durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt.
- c. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- d. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.
- e. ein Motivationsschreiben gemäß § 4 Absatz 3, das Überlegungen zur inhaltlichen und methodischen Ausrichtung des Projektvorhabens innerhalb des Studienganges darlegt sowie das besondere Interesse am Studiengang „Soziologie und Sozialforschung“ begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b und e kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten

berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Soziologie und Sozialforschung“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

§ 4

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 33 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
 - 1,0 - 1,5 24 Punkte,
 - 1,6 - 2,0 20 Punkte,
 - 2,1 - 2,5 16 Punkte.
- maximal 4 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
- maximal 5 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die Bezugnahme auf den Studiengang, die eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Schwerpunkten im Studium erkennen lässt,
 - die Darstellung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

Ist die Grenze der Aufnahmekapazität erreicht, werden bei Punktgleichheit die Studienplätze unter den Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl im Losverfahren vergeben.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung vom 23. März 2011.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ der
Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Geographie,
 - Soziologieoder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Ein Motivationsschreiben mit ca. 500 Wörtern, das die persönliche Eignung und das spezifische Interesse am Studienfach „Stadt- und Regionalentwicklung“ begründet (Bewertungskriterien vgl. § 4 Absatz 3).
- c. Kenntnisse in den Methoden der empirischen Sozialforschung sowie in deskriptiver, schließender und multivariater Statistik, die durch benotete Prüfungsleistungen in Lehrveranstaltungen mit entsprechendem Inhalt nachgewiesen werden.
- d. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss an einer englischsprachigen Institution erworben haben.
- e. Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Schule erworben oder ihr Erststudium nicht in einem deutschsprachigen Studiengang durchgeführt haben, müssen Deutschkenntnisse entsprechend der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15.08.2007 in der jeweils gültigen Fassung nachweisen.

(2) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b und c, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1d und e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden

Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(3) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Die Auswahlkommission entscheidet über die inhaltliche Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Abs. 1 nicht übersteigt.

§ 2

Einschreibung

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Stadt- und Regionalentwicklung“ werden zum jeweiligen Wintersemester zugelassen. Die Einschreibung im ersten Fachsemester erfolgt jeweils zum 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b.

(4) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli.

§ 4

Auswahl der Bewerber und Bewerberinnen

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandene Kapazität, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 und 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 30 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- maximal 24 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:

- 1,0 - 1,5	24 Punkte
- 1,6 - 2,0	20 Punkte
- 2,1 - 2,5	16 Punkte
- 2,6 - 3,0	12 Punkte
- 3,1 - 3,5	8 Punkte

- maximal 6 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) gemäß § 1 Absatz 1b. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind, inwieweit die folgenden Punkte in überzeugender Weise dargelegt sind:
 - die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang,
 - die klare Darlegung der studienfachbezogenen Vorkenntnisse und Qualifikationen,
 - die Darstellung der Ziele, die mit dem Studium erreicht werden sollen, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang,
 - die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen die Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

2 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden und
1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ der
Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Transkulturelle Studien sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (B. A.) in einem der folgenden Studiengänge:

- Ethnologie,
- Kulturwissenschaft,
- Religionswissenschaft,
- Sprach- und Literaturwissenschaft,
- Philosophie,
- Kunstwissenschaft,
- Psychologie,
- Soziologie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.

Sprachkenntnisse in einer weiteren Fremdsprache, die mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Als äquivalente Sprache für die zweite Fremdsprache gilt eine der alten Sprachen: Latein, Griechisch, Hebräisch (2 erfolgreich abgeschlossene Sprachkurse im Studium).

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben von max. 2 Seiten, das ein besonderes Interesse am Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der bisherigen Studien- und ggf. Forschungserfahrungen in Bezug auf transkulturelle Studien;
2. Darstellung der bisherigen beruflichen Erfahrungen;

3. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“ und Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transkulturelle Studien“;
4. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transkulturelle Studien“;
5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1b und c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang "Transkulturelle Studien" werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,

- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Bewerbungsfrist endet jeweils am 15. Juni.

§ 4

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmeveraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 4 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	50 Punkte
– 1,6 – 2,0	40 Punkte
– 2,1 – 2,5	30 Punkte
– 2,6 – 3,0	20 Punkte
– 3,1 – 3,5	10 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte
- zu 25% (25 Punkte): Note der einschlägigen Studienschwerpunkte mit Inhalt bezogen auf „Transkulturelle Studien“ im Erststudium und/oder einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrung. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

– 1,0 – 1,5	25 Punkte
– 1,6 – 2,0	20 Punkte
– 2,1 – 2,5	15 Punkte
– 2,6 – 3,0	10 Punkte
– 3,1 – 3,5	5 Punkte
– 3,6 – 4,0	0 Punkte

zu 25% (25 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang, Bewertung gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 4. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Philologie,
- Kulturwissenschaften,
- Theaterwissenschaft,
- Film- / Medienwissenschaft,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

b. Kenntnisse in einer Sprache, deren Literaturen Gegenstand der Lehre des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ ist:

- Englisch,
- Französisch,
- Italienisch,
- Spanisch.

c. In der Sprache gemäß Absatz 1b müssen Sprachkenntnisse auf mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens vorliegen. Kenntnisse müssen durch offizielle Zertifikate (vgl. Aufstellung auf der Homepage des FZHB) nachgewiesen werden.

d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

e. Einen Nachweis aus der folgenden Auflistung besonderer studiengangsrelevanter Kenntnisse bzw. Fähigkeiten:

- Ausgezeichnete Kenntnisse (Noten von 1,0 bis 1,7) in Literaturwissenschaft, nachzuweisen durch Auflistung aller literaturwissenschaftlichen Studienanteile und deren Benotung anhand des Transcript of records oder

- Sprachkenntnisse, die nicht bereits unter Absatz 1b geltend gemacht worden sind, gemäß Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens. Diese Kenntnisse müssen durch offizielle Zertifikate (vgl. Aufstellung auf der Homepage des FZHB) nachgewiesen werden, oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Theaterpraxis (insbesondere Regieassistent, Dramaturgie, Mitgliedschaft in einer Theatergruppe; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse) oder
 - Nachweis von nicht länger als drei Jahre zurückliegenden Kenntnissen, Fähigkeiten, Erfahrungen im Bereich der Filmpraxis (insbesondere Regie, Regieassistent, Drehbuch u. a. Sparten der Filmproduktion; Nachweise durch Bescheinigungen bzw. Zeugnisse)
- f. Ein 2-seitiges Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:
1. Darstellung der studiengangsrelevanten Studien- und ggf. Forschungserfahrungen sowie des intellektuellen Profils,
 2. Begründung des Interesses am Studiengangsprofil des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 3. Begründung des Interesses am Profil des Forschungsumfelds des Masterstudiengangs „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 4. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“,
 5. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung.
- g. Abweichend von Absatz 1a können Studienbewerberinnen/Studienbewerber mit einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, bei dem ausschließlich 45 Leistungspunkte in einem philologischen, kultur- oder medienwissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, zugelassen werden. Dies setzt voraus, dass die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse vorhanden sind, die Überprüfung erfolgt durch die Masterzugangskommission. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlgesprächs, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1b bis d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a, b, c, und d, die Masterzugangskommission die unter Absatz 1e und f genannten weiteren Kriterien. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium

zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang „Transnationale Literaturwissenschaft: Literatur, Theater, Film“ werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (für Fortgeschrittene: 15. Januar) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 4 dargestellten Bewertungsschemas und entscheidet über Anerkennung der unter § 1 Absatz 1e aufgeführten Nachweise.

(3) Bewerberinnen/Bewerber, die sich unter Vorlage eines qualifizierten philologischen, medien- oder kulturwissenschaftlichen Bachelorabschlusses bewerben und 45 CP nachweisen, müssen obligatorisch ein Auswahlgespräch mit der Auswahlkommission führen.

(4) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 60% (60 Punkte) Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 60 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- zu 20% (20 Punkte) Nachweis der sonstigen studiengangsrelevanten Kenntnisse, Fähigkeiten, Erfahrungen gemäß § 1 Absatz 1e.
- zu 20% (20 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang) Jeder der in § 1 Absatz 1f genannten Punkte wird mit 4 Punkten gewichtet.

(5) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 4 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

(7) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommission „Transnationale Literaturwissenschaft“ vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission ist personengleich mit dem Prüfungsausschuss und besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 2. Februar 2010 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“
der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Biochemistry and Molecular Biology“ sind:

- a. Der Nachweis eines mit mindestens der Endnote 2,5 (deutsches System) oder B (US-amerikanisches System) bewerteten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einem der folgenden Studiengänge: Biochemie, Biologie oder Chemie oder angrenzenden Fachgebieten (wie Biotechnologie, Pharmazie, Medizin) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. In einem vorangegangenen Studium müssen insgesamt mindestens 60 CP aus einer oder aus mehreren der folgenden Disziplinen erbracht worden sein: Biochemie, Biotechnologie, Chemie, Zellbiologie, Genetik, Mikrobiologie, Mathematik, Pflanzenphysiologie, Physik.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Das Bestehen eines schriftlichen Eignungstests unter Aufsicht zum Themengebiet einer Grundvorlesung in Biochemie und in molekularer Zellbiologie. Der Eignungstest dauert 120 Minuten. Für Studierende aus dem Ausland wird dieser Test an der nächstgelegenen Partneruniversität oder einer geeigneten Einrichtung durchgeführt. Der Test wird von der Auswahlkommission vorgegeben. Der Test gilt als bestanden, wenn mindestens 50 % der verlangten Leistungen erbracht wurden.
- e. Ein Motivationsschreiben, in dem die Bewerberinnen/Bewerberinnen Auskunft über ihr Interesse an dem Studiengang geben.
- f. Ein Empfehlungsschreiben, das nicht älter als 2 Jahre sein darf, von Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern der Universität, an der das vorherige Studium absolviert worden ist, oder dem aktuellen Arbeitgeber.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 50 Punkte für das Ergebnis des Eignungstests
- maximal 15 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 120 CP). Hierbei werden die Punkte nach dem Notenrang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Gesamtnote erhält 15 Punkte. Die nach dem Notenrang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit der schlechtesten Gesamtnote erhält 0 Punkte.
- maximal 15 Punkte für die Noten der einschlägigen Studienschwerpunkte im Erststudium. Hierbei werden die Punkte ebenfalls nach dem Rang der Bewerberin/des Bewerbers, die die Kriterien nach § 1 Absatz 1a und b erfüllen, vergeben. Die Bewerberin/Der Bewerber mit der besten Qualifikation erhält 15 Punkte. Die im Rang folgenden Bewerberinnen/Bewerber erhalten jeweils entsprechend geringere Punktzahlen; die Bewerberin/der Bewerber mit den schlechtesten Noten erhält 0 Punkte.
- maximal 10 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.
- maximal 10 Punkte für das Empfehlungsschreiben von Referenzpersonen gemäß § 1 Absatz 1f. Kriterien für die Bewertung der Bewerberinnen/Bewerber sind Qualität der bisherigen Studienleistung, fachliches und persönliches Potential, insbesondere in Bezug auf den Studiengang, Relevanz bisheriger Studienleistungen und gegebenenfalls außeruniversitärer Qualifikationen hinsichtlich der thematischen Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Bewerbungsschreiben),
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- 2 Empfehlungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 120 CP entsprechend vier Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1d bis f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(5) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Januar.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2013/14.

(2) Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang "Biochemistry and Molecular Biology" im Fachbereich Biologie/Chemie an der Universität Bremen vom 18. Mai 2011 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ der
Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Betriebswirtschaftslehre“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Volkswirtschaftslehre,
 - Wirtschaftswissenschaft,
 - Wirtschaftsingenieurwesen,
 - Wirtschaftsinformatik,
 - Wirtschaftspsychologie oder
 - einem vom Masterprüfungsausschuss als gleichwertig anerkannten Studiengang, der eine inhaltliche Nähe zum Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre aufweist, mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen. Als gleichwertig anerkannt werden Studiengänge, die wirtschaftswissenschaftliche Inhalte in einem Mindestumfang von 90 CP aufweisen.
- b. eine Mindestnote von 3,0 Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 130 CP).
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- d. Englischkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- e. der Nachweis von Statistikenkenntnissen, mindestens in einem Umfang von 9 CP auf dem Niveau eines wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorstudiums.
- f. besondere Befähigung zum wissenschaftlichen Studium, nachgewiesen durch eine oder mehrere Hausarbeiten (d.h. eine eigenständige schriftliche Ausarbeitung einer wissenschaftlichen Fragestellung) in einem Umfang von insgesamt 6 CP. Eine Bachelorarbeit kann nicht als "Hausarbeit" anerkannt werden.
- g. ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studienfach begründet.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a, e und f entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 130 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1b und e-g kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger ist beschränkt und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und legt die Rangfolge der Bewerberinnen/Bewerber fest. Die Rangfolge ergibt sich aus der Einschätzung des Curriculums und der Leistungen im vorangegangenen Studium und aus weiteren für das Masterstudium relevanten Kenntnissen und Erfahrungen, die neben oder außerhalb des Studiums erworben wurden.

Für die Rangfolgenbildung werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 50% (50 Punkte): die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 130 CP),
- zu 50 % (50 Punkte) Leistungen in fachlich oder methodisch einschlägigen Studienschwerpunkten des Erststudiums; hierüber befindet die Auswahlkommission.

(3) In den Fällen, in denen die Bewerbungsunterlagen nicht eindeutig beurteilt werden können, kann die Auswahlkommission ein mündliches Auswahlgespräch mit einzelnen Bewerberinnen/Bewerbern verlangen.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach den Absätzen 2 und 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April (nur für Fortgeschrittene) bzw. der 1. Oktober.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- Motivationsschreiben.

(4) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der 31. Mai und für das Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) der 15. Januar.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Aus der Gruppe der Hochschullehrenden werden der/die Vorsitzende und die Stellvertretung gewählt. Die Kommission kann Aufgaben an den Vorsitz übertragen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der Stellvertretung. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- einer Akademischen Mitarbeiterin/einem Akademischen Mitarbeiter und
- einer/einem Studierenden des Fachbereichs.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 23. Februar 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Chemie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang „Chemie“ sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss entsprechend einem Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in Chemie oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang.
- b. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 2 Absatz 3 enthalten soll.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Sofern die Aufnahmevoraussetzungen gemäß Absatz 1a nicht eindeutig zu beurteilen sind, kann die Auswahlkommission von der jeweiligen Bewerberin/dem jeweiligen Bewerber die Vorlage weiterer Unterlagen zum Nachweis der Aufnahmevoraussetzungen verlangen.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistung für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen

§ 2

Zulassungsverfahren und Auswahl

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Der Fachbereichsrat wählt eine Auswahlkommission, die für die Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig ist. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern und
- einer/einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin/Mitarbeiter, die alle in dem Studiengang tätig sein müssen, und
- einer/einem Studierenden des Studiengangs.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern. Dabei können die Bewerberinnen/Bewerber maximal 100 Punkte erreichen, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- Maximal 80 Punkte für die Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts. Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	80 Punkte
- 1,6 – 2,0	60 Punkte
- 2,1 – 2,5	45 Punkte
- 2,6 – 3,0	30 Punkte
- 3,1 – 3,5	15 Punkte
- 3,6 – 4,0	0 Punkte

- maximal 20 Punkte für das Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang). Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich

beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1b,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Ordnung vom 22. Dezember 2010 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Master-Studiengang „Computergestützte
Materialwissenschaft/CMS“ der Universität Bremen**
vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Computergestützte Materialwissenschaft/CMS“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Computergestützte Materialwissenschaft/CMS“ sind:

a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:

- Physik,
- Chemie,
- Technische Mathematik,
- Elektrotechnik,
- Produktionstechnik,
- Materialwissenschaft,
- Biophysik oder Biochemie,

oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem fachlich nicht einschlägigen Studiengang gemäß § 1 Absatz 1a kann anerkannt werden, sofern die Bewerberin/der Bewerber in einer beruflichen Tätigkeit mathematisch-naturwissenschaftliche Grundkenntnisse erworben hat, die als gleichwertig anerkannt werden.

b. Der Nachweis von mindestens 6 CP in Quantenmechanik, die im Erststudium erbracht worden sind.

c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

d. Ein Motivationsschreiben, das Angaben gemäß § 4 Absatz 3b enthalten soll.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch

einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1b und d, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Bedingung aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Module im Umfang von maximal 6 CP nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Computergestützte Materialwissenschaft/CMS werden zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. Oktober. Fortgeschrittene können auf Antrag von der Auswahlkommission zum jeweiligen Sommersemester zugelassen werden. Bei der Zulassung zum Sommersemester ist der Semesterbeginn jeweils der 1. April.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1d.

(4) Zulassungsanträge sind bis zum 15. Juli (bzw. bis zum 15. Januar bei der Zulassung von Fortgeschrittenen zum Sommersemester) an das Sekretariat für Studierende zu senden.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

a) zu 60% (60 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,0 – 1,5	60 Punkte
- 1,6 – 2,0	50 Punkte
- 2,1 – 2,5	40 Punkte
- 2,6 – 3,0	30 Punkte
- 3,1 – 3,5	20 Punkte
- 3,6 – 4,0	10 Punkte

b) zu 40% (40 Punkte): Motivationsschreiben (Begründung des Interesses am Studiengang)

- Begründung des besonderen Interesses an dem Studiengang Computergestützte Materialwissenschaft/CMS (Motivation für die Bewerbung),
- Darlegung der bisher erworbenen fachlichen Qualifikation und der beruflichen Ziele, die durch den Studienabschluss erreicht werden sollen.
- Die Bewertung des Motivationsschreibens wird wie folgt in Punkte umgerechnet:

• Außerordentlich überzeugend:	40 Punkte
• Sehr überzeugend:	30 Punkte
• Überzeugend:	20 Punkte
• Mäßig überzeugend:	10 Punkte
• Nicht überzeugend:	0 Punkte

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder der Auswahlkommission werden vom Fachbereichsrat benannt, sie besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrende,
- 1 Akademische Mitarbeitende/Akademischer Mitarbeiter,
- 1 Studierende/Studierender.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und der akademischen Mitarbeitenden in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der/des Studierenden ein Jahr.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Sie ersetzt die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Computational Materials Science" vom 18. Mai 2011.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ am Fachbereich
Geowissenschaften der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Geowissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Aufnahme in den Masterstudiengang Geowissenschaften sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studienfach mit geowissenschaftlichem Schwerpunkt. Die Leistungen müssen einem Bachelor-Abschluss mit mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen entsprechen.
- b) eine Gesamtnote im ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Buchstabe a bzw. im zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitt von höchstens 2,54. Bewerberinnen/Bewerber mit einer Gesamtnote 2,55 oder höher erfüllen die Voraussetzungen nur, wenn sie gemäß dem Bewertungsschema in § 3 Absatz 6 mindestens 60 Punkte erreichen.
- c) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in deutscher Sprache erworben haben.
- d) Englischkenntnisse auf dem Niveau B 1 des European Framework. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben oder mindestens 7 Jahre im Fach Englisch unterrichtet wurden.
- e) ein Motivationsschreiben, das das besondere Interesse am Studiengang begründet, die eigene Qualifikation und die individuellen Ziele klar darlegt, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen Karriereweg und Studiengang sowie die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang und die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges herstellt.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 4.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1a, b und e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des

Masterstudiengang erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli (bzw. 15. Januar für Fortgeschrittene zum Sommersemester) elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Zeugnisse und Urkunden eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses nach § 1 Absatz 1a,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Nachweis über Deutschkenntnisse nach § 1 Absatz 1c,
- Nachweis über Englischkenntnisse nach § 1 Absatz 1d,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Leistungsübersicht mit allen Studien- und Prüfungsleistungen in CP),
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben) nach § 1 Absatz 1e,
- ggf. Nachweise über einschlägige berufliche oder außerberufliche Erfahrungen.

(4) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Wintersemester. Bewerbungsschluss ist der 15. Juli des Jahres.

§ 3

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Die Absätze 4 bis 6 gelten nur für den Fall, dass die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger nicht beschränkt ist, die Absätze 7 bis 8 nur für den Fall, dass die Zulassung beschränkt ist.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der in Absatz 4 bis 8 dargestellten Bewertungsschemata.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Bewerberinnen/Bewerber sowie die Bewertung der Bewerbungsunterlagen ersichtlich ist.

(4) Mit einer Abschlussnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts von höchstens 2,54 werden Bewerberinnen/Bewerber ohne Heranziehen weiterer Auswahlkriterien zugelassen.

(5) Beträgt die Abschlussnote gemäß § 1 Absatz 1a bzw. der zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichte Notendurchschnitt 2,55 oder mehr, werden weitere Auswahlkriterien gemäß Absatz 6 herangezogen.

(6) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der unbeschränkten Zulassung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben. Für eine Zulassung zum Studium müssen mindestens 60 Punkte erreicht werden.

a) Bis zu 50 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 2,55 – 2,74	50 Punkte,
- 2,75 – 2,99	30 Punkte,
- 3,00 – 3,24	10 Punkte,
- > 3,24	0 Punkte.

b) Bis zu 25 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geologie und/oder Geophysik und/oder Hydrogeologie und/oder Mineralogie und/oder Paläontologie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse oder der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:

- mind. 60 CP nach ECTS, sehr gute Kenntnisse	25 Punkte,
- 45 bis 59 CP nach ECTS, gute Kenntnisse	20 Punkte,
- 15 bis 44 CP nach ECTS, befriedigende Kenntnisse	10 Punkte,
- < 15 CP nach ECTS, geringe Kenntnisse	0 Punkte.

c) Bis zu 25 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e) werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- sehr überzeugend	25 Punkte,
- überzeugend	20 Punkte,
- wenig überzeugend	10 Punkte,
- nicht überzeugend	0 Punkte.

(7) Das folgende Bewertungsschema regelt die Gewichtung der Auswahlkriterien im Falle der Zulassungsbeschränkung. Es werden maximal 100 Punkte vergeben, die sich aufteilen in:

a) Bis zu 60 Punkte: Gesamtnote des zur Bewerbung qualifizierenden Hochschulabschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:

- 1,00 – 1,54	60 Punkte,
- 1,55 – 2,04	48 Punkte,
- 2,05 – 2,54	36 Punkte,
- 2,55 – 3,04	24 Punkte,

- 3,05 – 3,54 12 Punkte,
- > 3,55 0 Punkte.

- b) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der im Erststudium im Rahmen der Studienschwerpunkte Geologie und/oder Geophysik und/oder Hydrogeologie und/oder Mineralogie und/oder Paläontologie erworbenen besonderen fachlichen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/Der Bewerber verfügt über:	
sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- c) Bis zu 15 Punkte: Je nach Art und Umfang der besonderen einschlägigen berufspraktischen Kenntnisse werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Der Bewerber verfügt über:	
sehr gute Kenntnisse	15 Punkte,
gute Kenntnisse	10 Punkte,
befriedigende Kenntnisse	5 Punkte,
geringe Kenntnisse	0 Punkte.

- d) Bis zu 10 Punkte: Je nach Begründung der Studienmotivation (Motivationsschreiben gemäß §1 Absatz 1 c) werden Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:	
sehr überzeugend	10 Punkte,
überzeugend	5 Punkte,
wenig überzeugend	2 Punkte,
nicht überzeugend	0 Punkte.

(8) Anhand der Bewerbungsunterlagen und ihrer Bewertung gemäß Absatz 7 schlägt die Auswahlkommission eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(9) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(10) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ der Universität Bremen

vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und –verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Klinische Psychologie sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem der folgenden Studiengänge:
 - B.Sc. (B.A.) Psychologieoder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 15 CP in den Bereichen Klinische Psychologie oder Klinische Kinderpsychologie, die im Erststudium erbracht worden sind.
- c. Englisch-Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Der Nachweis ist auch erbracht, wenn Bewerberinnen/Bewerber ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP, entsprechend fünf Studiensemestern, erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Klinische Psychologie werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli eines Jahres. Für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) ist der 15. Januar Bewerbungsschluss.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt.

(2) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 3 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich aus dem Umfang der benoteten Kreditpunkte (CP) für das Fach „Klinische Psychologie“. Die Bewerberinnen/Bewerber mit den höchsten CP-Werten stehen an der Spitze der Rangfolgenbildung und bilden bei gleicher CP-Zahl eine Kategorie. Ergeben sich in den Kategorien der Kreditpunkte für das Fach „Klinische Psychologie“ sogenannte „ties“ (d.h. Personen mit gleicher CP-Zahl),

dann entscheidet über die innere Rangfolge in dieser Kategorie die zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegende Bachelor-Gesamtnote oder die Durchschnittsnote der gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 nachgewiesenen Prüfungsleistungen.

(4) Die Anerkennung der CP für Klinische Psychologie nimmt eine Auswahlkommission des Studiengangs (i.d.R. der Prüfungsausschuss) vor. Die für das Fach „Klinische Psychologie“ erforderlichen Module oder Studienleistungen (bzw. CP) werden von der Auswahlkommission unter Berücksichtigung der Fachcharakteristika durch die Fachgesellschaft der Deutschen Gesellschaft für Psychologie bzw. der Europäischen Fachgesellschaften bestimmt.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/ des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätige Hochschullehrenden,
- 1 Akademische Mitarbeitenden und
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ im
Fachbereich Mathematik/Informatik der Universität Bremen
vom 15. Februar 2012**

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium entsprechend einem überdurchschnittlichen Bachelor-Abschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in einer mathematisch-naturwissenschaftlichen Disziplin (z.B. Mathematik, Statistik, Informatik, Physik, Chemie, Biologie) oder Medizin/Gesundheitswissenschaften. Ein überdurchschnittlicher Abschluss ist gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung eine Gesamtnote von besser als 2,5 (deutsches System), B (American System) oder eine äquivalente Note erreicht worden ist. Bei einer schlechteren Gesamtnote oder einem abweichenden Studiengang hat die Bewerberin/der Bewerber die Möglichkeit zu einer mündlichen Prüfung, die bei langer Anreise auch als Telefoninterview durchgeführt werden kann. Ergibt sich aus der mündlichen Prüfung eine Eignung der Bewerberin/des Bewerbers, dann gelten die Voraussetzungen von Absatz 1 als erfüllt. Das Verfahren der mündlichen Prüfung wird in § 5 geregelt.

(2) Voraussetzung sind Grundkenntnisse aus Mathematik, Stochastik oder Statistik im Umfang von 6 CP. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, dann kann der Prüfungsausschuss vom Bewerber/von der Bewerberin eine Eignungsfeststellung in Form eines Interviews oder Telefoninterviews verlangen, dessen Ergebnis in die in § 2 Absatz 3 beschriebene Bewertung (Motivation und weitere Tätigkeiten) eingeht.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren vorhergehenden Hochschulabschluss an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.

(4) Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(5) Mit der Bewerbung sind weiterhin folgende Unterlagen vorzulegen:

- ein Motivationsschreiben (Letter of Motivation) mit der Darlegung des Interesses an dem Studiengang, der eigenen Qualifikation und des Weiterbildungsinteresses,
- ggf. Nachweise über eventuelle einschlägige berufliche und sonstige Tätigkeiten,
- tabellarischer Lebenslauf.

§ 2

Zulassungsverfahren

(1) Die Zahl der Studienanfängerinnen/Studienanfänger kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich festgelegt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann werden die Studienplätze nach der Rangfolge gemäß Absatz 3 vergeben.

(2) Die Studienplätze werden nach Bildung einer Rangfolge in einem Auswahlverfahren vergeben.

(3) Die Auswahlkommission bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und deren Gewichtung und bildet eine Rangfolge unter den Bewerberinnen/Bewerbern:

1. Gesamtnote des vorausgegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP).
2. Bewertung des Inhalts und der Form des Motivationsschreibens (Letter of Motivation).
3. Bewertung des Erststudiums sowie des übrigen bisherigen Ausbildungsgangs, der beruflichen und sonstigen Tätigkeiten im Hinblick auf die Relevanz für den angestrebten Masterstudiengang.

Die Kriterien werden wie folgt gewichtet:

- 60% Noten im Bachelor-Zeugnis bzw. die Prüfungsleistung nach § 1 Absatz 2 (siehe 1).
- 20% Motivationsschreiben (siehe 2).
- 20% Bewertung von Erststudium und weiteren Tätigkeiten (siehe 3).

(4) Über den Ablauf des Verfahrens wird eine Niederschrift angefertigt, aus der Tag und Ort des Auswahlverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, der Name der Studienbewerberin/des Studienbewerbers sowie die Bewertung ersichtlich sind.

(5) Die Auswahlkommission schlägt anhand des Ergebnisses der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Der Rektor entscheidet auf der Grundlage vorhandener Kapazitäten über die Zulassung.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 3

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master. Das Masterprogramm beginnt alle zwei Jahre zum Wintersemester.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von

deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf und Letter of Motivation gemäß § 2 Absatz 3 Ziffer 2,
- Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau von B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen gemäß § 1 Absatz 4,
- Nachweis deutscher Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3.

(4) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 4 und 5 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 4

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Auswahlkommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses, der sich aus

- drei Professorinnen/Professoren,
- einer/einem Studierenden und
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin/einem wissenschaftlichen Mitarbeiter

des Fachbereichs 3 (Mathematik/Informatik) bzw. des Kooperationszentrums Medizin (KOM) zusammensetzt.

§ 5

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll zeigen, ob die Bewerberin/der Bewerber vor dem Hintergrund der bisherigen Studien- und Praxiserfahrung für das Studium im Masterstudiengang „Medical Biometry/Biostatistics“ geeignet ist. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Eignungsparameter:

- a) fachliche Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik,
- b) studienrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden,
- c) Studienmotivation.

Die Auswahlkommission erstellt zu Beginn des Auswahlverfahrens einen Katalog mit Fragen zu den Eignungsparametern, die jedem der an der mündlichen Prüfung teilnehmenden Bewerberinnen/Bewerber gestellt werden.

(2) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung der mündlichen Prüfung:

- a) Die genauen Termine sowie der Ort der Prüfung werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der mündlichen Prüfungen durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen/Bewerber werden von der Universität rechtzeitig eingeladen.
- b) Die Auswahlkommission oder eine von der Auswahlkommission festgelegte Prüfungskommission führt mit der Bewerberin/dem Bewerber eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 15-30 Minuten durch.
- c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Aus dem Protokoll müssen auch Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, der Name der Bewerberin/des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- d) Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der nicht aus Gründen, die sie/er selbst nicht zu vertreten hat, zu der mündlichen Prüfung nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Bei Vorliegen eines Grundes, den die Bewerberin/der Bewerber selbst nicht zu vertreten hat, setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest. Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin nachzuweisen bzw. zu stellen.

(3) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in der mündlichen Prüfung werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte gutgeschrieben:

- a) Je nach Art und Umfang der besonderen fachlichen Kenntnisse, insbesondere in den Bereichen Mathematik, Stochastik und Statistik werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin/der Bewerber verfügt über:

- sehr gute Kenntnisse 15 Punkte,
- gute Kenntnisse 10 Punkte,
- befriedigende Kenntnisse 5 Punkte,
- geringe Kenntnisse 0 Punkte.

- b) Je nach Art und Umfang der besonderen studienrelevanten Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung Biostatistischer Methoden werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber verfügt über

- sehr gute Kenntnisse 15 Punkte,
- gute Kenntnisse 10 Punkte,
- befriedigende Kenntnisse 5 Punkte,
- geringe Kenntnisse 0 Punkte.

- c) Je nach Begründung der Studienmotivation werden der Bewerberin/dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Begründung ist:

- sehr überzeugend 10 Punkte,
- überzeugend 5 Punkte,
- wenig überzeugend 2 Punkte,
- kaum überzeugend 0 Punkte.

(4) Der Nachweis der besonderen Eignung ist erbracht, soweit der Bewerberin/dem Bewerber mindestens 10 Punkte unter Absatz 3a und insgesamt 20 Punkte oder mehr gutgeschrieben worden sind.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 24. Februar 2009 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Physik“ der Universität Bremen vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang "Physik" in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Physik sind:

- a. ein erster berufsqualifizierender wissenschaftlicher Hochschulabschluss im folgenden Studiengang:
 - Physik (B. Sc.) oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- b. mindestens 150 CP fachwissenschaftliche Anteile, die in einem vorhergehenden abgeschlossenem Studium erworben wurden. Davon müssen mindestens 25 CP in der Mathematik, mindestens 30 CP in der theoretischen Physik und weitere 80 CP in der Physik erworben worden sein
- c. Sprachkenntnisse: Die für die Universität Bremen geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung müssen erfüllt werden.
- d. Englischkenntnisse werden auf dem Niveau von B1 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen vorausgesetzt.
- e. ein Bewerbungsschreiben.

(2) Über die Äquivalenz und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a entscheidet die Auswahlkommission. Lässt sich die Gleichwertigkeit anhand der Papierlage nicht eindeutig feststellen, kann die Auswahlkommission die Bewerberin/den Bewerber zu einem Bewerbungsgespräch einladen. Über den Ablauf der Gespräche werden Protokolle erstellt, aus denen Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1e, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen,

sind in diesem Fall bis spätestens zum 30. Juni bzw. 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

(5) Fehlen der Bewerberin/dem Bewerber Voraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1b für die Zulassung zum Masterstudium, kann der Aufnahmeausschuss die Zulassung unter der Auflage aussprechen, dass bis zur Anmeldung der Masterarbeit die fehlenden Kenntnisse durch erfolgreiches Absolvieren bestimmter Bachelor-Module aus dem Studiengang Physik im Umfang von maximal 30 CP nachgewiesen werden.

§ 2

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Physik werden zum jeweiligen Sommersemester bzw. zum jeweiligen Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Semesterbeginn ist jeweils der 1. April bzw. der 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss für das Wintersemester am 15. Juli bzw. für das Sommersemester am 15. Januar elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Bewerbungsschreiben gemäß § 1 Absatz 1e.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 2 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 20 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 75% (15 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - bis 1,0 15 Punkte
 - 1,1 - 1,2 14 Punkte
 - 1,3 - 1,4 13 Punkte
 - 1,5 - 1,6 12 Punkte
 - 1,7 - 1,8 11 Punkte
 - 1,9 - 2,0 10 Punkte
 - 2,1 - 2,2 9 Punkte
 - 2,3 - 2,4 8 Punkte
 - 2,5 - 2,6 7 Punkte
 - 2,7 - 2,8 6 Punkte
 - 2,9 - 3,0 5 Punkte
 - 3,1 - 3,2 4 Punkte
 - 3,3 - 3,4 3 Punkte
 - 3,5 - 3,6 2 Punkte
 - 3,7 - 3,8 1 Punkte
 - ab 3,9 0 Punkte
- zu 25% (5 Punkte): Bewerbungsschreiben. Kriterien für die Bewertung des Schreibens sind die spezifische Bezugnahme auf den Studiengang, die klare Darlegung der eigenen Qualifikation und Ziele, insbesondere hinsichtlich des Zusammenhanges zwischen Karriereweg und Studiengang, sowie die Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studienganges.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens einschließlich der Einzelgespräche wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der Akademischen Mitarbeiterin/des Akademischen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die der/des Studierenden 1 Jahr. Die Auswahlkommission besteht aus:

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

**Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und
„Produktionstechnik II“ der Universität Bremen**
vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für die Masterstudiengänge „Produktionstechnik I“ und „Produktionstechnik II“ in der folgenden Fassung genehmigt

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang für die beiden Studiengänge:

- „M.Sc. Produktionstechnik I“ mit einem Studiumumfang von 90 CP (Regelstudienzeit drei Semester)
- „M.Sc. Produktionstechnik II“ mit einem Studiumumfang von 120 CP (Regelstudienzeit vier Semester).

Studierende bewerben sich für einen dieser beiden Studiengänge jeweils unter Angabe der gewählten Vertiefungsrichtung gemäß § 2 Absatz 3 der fachspezifischen Prüfungsordnungen. Ohne Angabe einer Vertiefungsrichtung ist eine Aufnahme nicht möglich. Die jeweiligen Zugangsvoraussetzungen sind in dieser Ordnung ausgewiesen.

§ 2

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik I (90 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.
- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(2) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Produktionstechnik II (120 CP)“ sind:

- Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder äquivalenten Leistungen.

- Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Semesters noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 Absatz 3a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss sowie der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 3c spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember bzw. 30. Juni desselben Jahres einzureichen.

(3) Für beide Studiengänge werden ferner vorausgesetzt:

- a. die gemäß Absatz 1 und 2 geforderten Hochschulabschlüsse wurden in einem der folgenden oder einem als gleichwertig anerkannten Studiengang erworben:
 - Produktionstechnik,
 - Maschinenbau,
 - Verfahrenstechnik,
 - Wirtschaftsingenieurwesen mit produktionstechnischer Vertiefung.
- b. ein mit mindestens 50% der erreichbaren Punkte bestandener Eingangstest.
- c. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ v. 15. August 2007 erfüllen.

(4) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 3a entscheidet die gemäß § 5 gebildete Auswahlkommission.

(5) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen.

(6) Die Form und der Termin des Eingangstests werden durch die Auswahlkommission festgelegt. Der Eingangstest kann in Form eines Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Der Termin für das Eignungsfeststellungsverfahren wird auf den Webseiten des Studiengangs bekannt gegeben.

(7) Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Bewerbung und Zulassung für Produktionstechnik I und Produktionstechnik II können jeweils zum Winter- und zum Sommersemester erfolgen.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 2 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(3) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 4 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 2 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ausgefüllte Bewerbungsformulare mit den studiengangsspezifischen Angaben.

(5) Bewerbungsschluss ist der 15. Juli für das Wintersemester und der 15. Januar für das Sommersemester.

(6) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt bei einem oder beiden der Studiengänge die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 2 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Grundlage für die Rangfolgenbildung bilden die Ergebnisse des Eingangstests.

(3) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 2 vorgenommenen Bewertung des Eingangstests eine Rangfolge für die Zulassung vor. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus:

- den als Leitung der in der Masterprüfungsordnung benannten Vertiefungsrichtungen tätigen Hochschullehrenden,
- 1 akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Sie gilt für die Studiengänge "Produktionstechnik I" und "Produktionstechnik II" für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011 tritt mit Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ der Universität Bremen

vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Systems Engineering“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme ist ein erfolgreich absolviertes Hochschulstudium mit berufsqualifizierendem Abschluss entsprechend einem Vollfach-Bachelorabschluss mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 210 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) in folgenden Disziplinen:

- Elektrotechnik,
- Informatik,
- Maschinenbau,
- Produktionstechnik,
- Mechatronik oder
- Systems Engineering.

Bewerberinnen/Bewerber mit einem ersten Studienabschluss mit weniger als 210 Kreditpunkten werden gebeten, sich mit der Studienfachberatung in Verbindung zu setzen. Diese berät individuell über Möglichkeiten, fehlende Kreditpunkte vor Einschreibung in den Masterstudiengang nachzuholen.

(2) Im vorangegangenen Studium müssen mindestens 15 CP aus jeder der folgenden Disziplinen erbracht worden sein:

- Elektrotechnik,
- Maschinenbau,
- Informatik.

Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit der erbrachten Prüfungsleistungen, kann die Auswahlkommission die Teilnahme an einem schriftlichen oder mündlichen Test verlangen. Die Auswahlkommission kann einschlägige Leistungen aus beruflicher Fortbildung und einschlägige berufspraktische Tätigkeiten auf die in den drei genannten Disziplinen nachzuweisenden 15 CP anerkennen.

(3) Die Bewerberinnen/Bewerber müssen Deutschkenntnisse nachweisen, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

(4) Mit der Bewerbung sind außerdem Englischkenntnisse nachzuweisen, die mindestens dem Niveau B1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen.

(5) Die Nachweispflicht für die Kenntnisse in englischer bzw. deutscher Sprache entfällt für die Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder ihren letzten Hochschulabschluss an einer englisch- bzw. deutschsprachigen Institution erworben haben.

(6) Es muss ein Motivationsschreiben eingereicht werden, das das besondere Interesse am Studienfach Systems Engineering begründet und Angaben zu den folgenden Punkten enthalten soll:

1. Darstellung der ingenieurwissenschaftlichen Studien- und Forschungserfahrungen in den 3 Fachdisziplinen Maschinenbau/Produktionstechnik, Elektrotechnik und Informatik,
2. Begründung des Interesses am Studiengangprofil des Masterstudiengangs Systems Engineering,
3. Darstellung der eigenen Studieninteressen im Masterstudiengang Systems Engineering,
4. Darstellung der angestrebten beruflichen Orientierung,
5. Darstellung ggf. erworbener einschlägiger Berufserfahrung nach dem Erststudium.

§ 2

Bewerbungen und Bewerbungsunterlagen

(1) Das Masterprogramm beginnt jeweils zum Winter- und zum Sommersemester. Bewerbungen sind bis zum 15. Juli (Wintersemester) bzw. bis zum 15. Januar (Sommersemester) einzureichen.

(2) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(3) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 4 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(4) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise der in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- Begründung des Interesses am Studiengang (Motivationsschreiben).

(5) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 170 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 2 und 6, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den

ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 3 und 4 spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember (Wintersemester) bzw. 30. Juni (Sommersemester) desselben Jahres einzureichen.

§ 3

Auswahl der Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 4 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt 100 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- zu 80% (80 Punkte): Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 170 CP). Dabei werden die Noten wie folgt in Punkte umgerechnet:
 - 1.00 - 1.50 80 Punkte,
 - 1.60 - 2.00 60 Punkte,
 - 2.10 - 2.50 45 Punkte,
 - 2.60 - 3.00 30 Punkte,
 - 3.10 - 3.50 15 Punkte,
 - 3.60 - 4.00 0 Punkte,

- zu 20 % (20 Punkte): Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 5.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor. Ist die Aufnahmegrenze erreicht, entscheidet bei Punktgleichheit das Los. Über den Ablauf des Verfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Auswahlverfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers sowie die Bewertung hervorgehen müssen.

(5) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 4

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Gemeinsamen Ausschuss benannt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademischen Mitarbeitenden,
- 1 Studierenden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und ersetzt die Aufnahmeordnung vom 18. Mai 2011. Sie gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13 und wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ der Universität Bremen

vom 15. Februar 2012

Der Rektor der Universität Bremen hat am 24. Februar 2012 gemäß § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBl. S. 375), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Technomathematik“ in der folgenden Fassung genehmigt:

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang Technomathematik sind:

- a. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem mathematischen, einem naturwissenschaftlichen, einem ingenieurwissenschaftlichen oder in einem als gleichwertig anerkannten Studiengang mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (Credit Points = CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) oder mit äquivalenten Leistungen.
- b. Der Nachweis von mindestens 108 CP in Mathematik, die in einem vorhergehenden Studium erbracht worden sind. Alternativ können mindestens 90 CP in Mathematik aus einem vorhergehenden Mathematikstudium und zusätzliche Qualifikationen, die z. B. im Rahmen einer Berufstätigkeit erworben wurden und die äquivalent zu Mathematikkenntnissen im Umfang von mindestens 18 CP sind, nachgewiesen werden. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 können Bewerberinnen/Bewerber, die mindestens 40 CP, aber weniger als 108 CP in Mathematik nachweisen, durch einen Eingangstest oder ein Fachgespräch gemäß § 2 die für das Studium im Masterstudiengang Technomathematik erforderlichen Mathematikkenntnisse nachweisen.
- c. Der Nachweis von mindestens 24 CP in einem technischen Anwendungsfach, das im Masterstudiengang Technomathematik studiert werden kann (Elektrotechnik, Produktionstechnik, Physik oder Geowissenschaften), oder in einem vergleichbaren Fach.
- d. Der Nachweis der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik. Die besondere Eignung besitzt, wer nach Maßgabe der Prüfung gemäß § 5 Absatz 2 in der Gesamtsumme $P = P_1 + P_2 + P_3$ wenigstens 50 Punkte erreicht.
- e. Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 15. August 2007 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.
- f. Ein Motivationsschreiben, das Angaben zu folgenden Punkten enthalten soll:
 - Begründung des besonderen Interesses an diesem Masterstudiengang Technomathematik (Motivation für die Bewerbung),
 - Englischkenntnisse, Kenntnisse weiterer Fremdsprachen,
 - Angabe eines technischen Anwendungsfaches, das studiert werden soll.

(2) Über die Anerkennung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Buchstabe a, b und c entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 CP erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1d und f, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1e spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

§ 2

Eingangstest

(1) Der Termin des Eingangstests oder Fachgesprächs gemäß § 1 Absatz 1b Satz 3 wird den Bewerberinnen/Bewerbern mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben. Der Test bzw. Fragenkatalog wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission erstellt und durch die Auswahlkommission beschlossen.

(2) Der Eingangstest bzw. das Fachgespräch dauert 20 bis 30 Minuten, die Durchführung kann mithilfe eines Telekommunikationssystems erfolgen. Er/Es besteht aus Fragen und Aufgaben, die fachliche sowie methodische Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberinnen/Bewerber zu den Themen gewöhnliche Differentialgleichungen, Numerik und mathematische Modellierung prüfen.

(3) Die im Test erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. Die Eignung für den Masterstudiengang ist festgestellt, wenn die Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls entscheidet die gesamte Auswahlkommission, ob auf „geeignet“ oder „nicht geeignet“ zu erkennen ist.

(4) Wer zum festgesetzten Termin nach Absatz 1 Satz 1 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der/dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin.

§ 3

Semesterbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Technomathematik werden zum jeweiligen Wintersemester oder zum jeweiligen Sommersemester der Universität Bremen zugelassen.

§ 4

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; siehe www.uni-bremen.de/master.

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument),
- ein Motivationsschreiben gemäß § 1 Absatz 1f,

(3) Bewerbungsschluss zum Wintersemester ist der 15. Juli, zum Sommersemester der 15. Januar.

§ 5

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Das Sekretariat für Studierende überprüft, ob die formalen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt sind.

(2) Zur Prüfung der besonderen Eignung für das Masterstudium Technomathematik bewertet die Auswahlkommission die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage der nachfolgenden Kriterien und vergibt dafür Punkte:

- P_1 Punkte (maximal 30) für die Gesamtnote N_1 des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mindestens 150 CP); dabei wird die Gesamtnote nach der Formel

$$\blacksquare P_1 = 40 - 10 N_1$$

in Punkte umgerechnet.

- P_2 Punkte (maximal 50) für den Notendurchschnitt N_2 der Module mit mathematischem Inhalt im Erststudium; Umrechnung gemäß

$$\blacksquare P_2 = 50/3 (4 - N_2) .$$

- P_3 Punkte (maximal 20) für das Motivationsschreiben, das hinsichtlich der spezifischen Bezugnahme auf den Studiengang, der Englischkenntnisse sowie der Übereinstimmung der Studienmotivation mit der Ausrichtung des Studiengangs bewertet wird.

(3) Über den Ablauf des Auswahlverfahrens wird ein Protokoll erstellt, aus dem Tag und Ort des Verfahrens, Namen der beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission, Name der Bewerberin/des Bewerbers, die Bewertung sowie eine Begründung für die Bewertung hervorgehen.

(4) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird aufgrund der gemäß Absatz 2 erlangten Punkte eine Rangfolge gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 6

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat 3 gewählt, die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Auswahlkommission besteht aus

- drei im Fach Mathematik tätigen Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern,
- einer/einem Akademischen Mitarbeitenden und
- einer/einem Studierenden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit der Genehmigung durch den Rektor in Kraft. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht und gilt für die Zulassung ab dem Wintersemester 2012/13. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Aufnahmeordnung vom 18. März 2011 außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 24. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bremen